

Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert.

Von
Ludwig Dehio.

Die Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse des Fürstbistums Münster ist bisher von zwei Enden und nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten in Angriff genommen worden. C. von Olfers hat sie uns im Querschnitt gezeigt, wie sie sich am Ende des 18. Jahrhunderts dem Auge eines praktischen Verwaltungsbeamten darstellen mochten. Richard Lüdicke wiederum hat vom Standpunkte der modernen Forschung die Entstehung der landesherrlichen Zentralbehörden zu Ende des 16. Jahrhunderts aufgehellert und ihre Wirksamkeit bis 1650 verfolgt. Die Lücke zwischen beiden Arbeiten möchten die folgenden Untersuchungen schließen helfen. Nicht zwar durch eine neue systematische Rekonstruktion, sondern nur durch die Blosslegung einiger besonders wesentlicher Fundamente des alten Baues.

Schon die Überlieferung zwang zur Beschränkung. Mag die im Ganzen lässige Verwaltungs-Routine des Hochstifts im 17. u. 18. Jahrhundert einschneidende Neuorganisationen und entsprechende Reglements wenig mehr hervorgebracht haben, von diesem Wenigen ist das Meiste mit der Hauptmasse des Archives des Geh. Rates für uns verloren und die Fülle des Erhaltenen steht bei unserer Fragestellung in keinem Verhältnisse zu ihrem Werte. Die Forschung muß sich bescheiden, aus Bejoldungslisten, Protokollen, Adressen, Aktenvermerken ein Mosaikbild zusammen zu stellen, ohne doch stets zu unumstößlichen Ergebnissen zu gelangen.

I.

Die zwischen dem Kurfürsten Ernst und dem Domkapitel 1588/9 vereinbarten Regierungsartikel sind stets die Grundlage der münsterischen Verfassung geblieben.¹⁾ Sie tragen deutlich die Merkmale ihrer Entstehung aus einem ständischen Interimsregiment na sich und sind mit ängstlichem Mißtrauen darauf zugeschnitten, den Einfluß des abwesenden Fürstbischofs einzudämmen. In dieser Richtung wirkte schon, daß Ernst das Personal der bisherigen Regierung übernahm: Je zwei Mitglieder von Kapitel und Ritterschaft als „Statthalter“, dazu zwei Gelehrte. Als wirklich stimmberechtigt werden nur die Statthalter gelten dürfen, ein wesentlicher Punkt für die Aufrechterhaltung des ständischen Einflusses. Dies Kollegium, nicht der Fürst, bildet den Mittelpunkt der Geschäfte; in ihm werden die einlaufenden Schreiben, soweit sie nicht persönlich an den Fürstbischof gerichtet sind, erbrochen und die meisten Resolutionen gefaßt, die wichtigeren unter Beziehung von Landräten und Befragung des Kapitels und der Stadt Münster. Nur hochwichtige Sachen, die aber nicht eiliger Natur sein dürfen — eine *contradictio in adjecto*, — senden die Statthalter an den Fürsten, um — seinen Rat zu hören. Es läßt sich denken, daß sie es in praxi selten taten. So bezeugen sie, ohne daß von dem Fürsten die Rede wäre, bloß im Einvernehmen mit dem Landtag, einen so wichtigen Posten, wie den des Kriegs-Kommissars, dem das gesammte Militärwesen des Staates unterstellt wird²⁾. So schreiben sie den Landtag aus, setzen die Propositionen auf und finden nicht früher Zeit dem Kurfürsten davon Mitteilung zu machen, als bis es für diesen zum Eingreifen zu spät ist.³⁾

¹⁾ Im Interesse der Raumerparnis sei hier ein für allemal für die ältere Zeit auf Lüdike „Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650“ (Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 59 1901 S. 1 und folgende) verwiesen. Gelegentlich konnte ich seine Beobachtungen aus den Akten ergänzen. Sie zu berichtigen, fand ich nirgends Anlaß. Ebenfalls der Raumerparnis halber habe ich bei Verweisen auf Archivalien den Zusatz: Münsterisches Staatsarchiv überall fortgelassen. — ²⁾ Landtags-N. 1589/90, p. 55 ff.

³⁾ Vgl. Landtags-N. 159. : p. 21, 310 1592/94 : 12, 65.

Doch haben die bayrischen Fürsten sich mit dieser Ausschaltung nicht zufrieden gegeben. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, des Näheren ihr Streben nach Erweiterung ihres Einflusses zu verfolgen; es hängt eng mit den gegenreformatorischen Plänen zusammen. In beider Beziehung scheint das Jahr 1599 Epoche zu machen.¹⁾ Durch den Einmarsch der Spanier wird erst jetzt Ernst wahrhaft Herr des Stiftes: er ordnet aus eigener Machtvollkommenheit das Regiment neu. Aus den Statthaltern werden heimgelassene Räte. Ihre bescheidenere Stellung zeigt sich schon äußerlich darin — in einer zeremoniösen Zeit zu beachten —, daß die Einladung zum Landtag den Namen des Landesherrn, nicht mehr den Titel des Kollegs an der Spitze trägt.²⁾ Dem entsprechen die Umwandlungen im Geschäftsverkehr. Es kam nicht mehr vor, daß Landtage berufen und mit Vorlagen bedacht wurden, ohne daß der Fürstbischof auch nur darum wußte. Die neue Kanzleiordnung von 1605³⁾ bestimmt vielmehr, daß „alle nötige instructiones, propositiones und dergleichen schreiben ihm bei „guter Zeit“ zu zufertigen seien. Die Erledigung der weniger wichtigen Geschäfte verbleibt freilich dem Rat. In ihm werden auch nach der neuen Kanzleiordnung die einkommenden Supplikationen und Schreiben geöffnet. Er mochte es noch immer in der Hand haben, nur was ihm dünkte, nach Bonn gelangen zu lassen. Da war es denn umso wichtiger, daß seine Mitglieder sich nicht sowohl, wie früher als ständische Ausschuß,⁴⁾ sondern als fürstliche Beamte fühlen lernten. Schon die Umstände ihrer Ernennung wirkten dahin. Die Wahlkapitulation überließ letztere dem Fürstbischof. Zwar sollte er nicht ohne Vorwissen des Kapitels vorgehen. Aber schon Ernst war nicht geneigt, daraus ein Mitbestimmungsrecht werden zu lassen. Und wenn die Kapitulation seines Nachfolgers „Zuziehung und Gutachten capituli“ verlangte, so scheint Ferdinand deswegen nicht weniger selbstherrlich verfahren zu sein. Fürstberg wurde 1650 ernannt, ehe das Kapitel Ge-

¹⁾ V. Keller: Gegenreformation in Westfalen II, 283. In der Einziehung dieses Jahres weiche ich von Lüdicke 37 ab.

²⁾ entsprechend die Edikte; vergleiche Scotti I passim.

³⁾ Vgl. Lüdicke. — ⁴⁾ Vgl. dazu Keller a. a. O. III, 282, 285.

legenheit zur Äußerung gehabt hätte. Und als es dann einen eigenen Kandidaten vorschlug, wurde ihm bedeutet, daß leider eine Berücksichtigung nicht mehr anginge. Auch dadurch wuchs der Einfluß des Fürstbischofs, daß die Gelehrten nun gleichberechtigt mit ihren vornehmen Kollegen als „ordinarii“ berieten. Sie sind in allen Territorien der Vortrupp eines rein landesfürstlichen Beamtentums gewesen. Aber natürlich: die Anwesenheit des Fürsten konnte mit alldem nicht ersetzt werden. Ebenso wie Ernst ist auch Ferdinand nur selten im Stift gewesen. Gesah es, so nahm er an den Sitzungen der Ordinarii, unterstützt von einem kölnischen Rat teil. Umgekehrt findet sich ein Protokoll, das eine Sitzung des münsterischen Rates am Bonner Hofe unter der Leitung des Kurfürsten wiedergibt. Und auch durch die Delegation eines Stellvertreters, des Bischofs von Osnabrück Franz Wilhelm, zu den Landtagen hat dieser seine Interessen zu wahren gesucht.¹⁾

Was wissen wir nun von der damaligen Bearbeitung der münsterischen Geschäfte in Bonn? Sie hätten, wäre es nach den Ständen gegangen, eine gesonderte Behandlung erfahren müssen. Die Stände haben sich stets eifrig dagegen verwahrt, daß die stiftischen Angelegenheiten mit anderen vermengt würden, schon um die von ihnen beim Tode eines auswärtig residierenden Fürsten regelmäßig geforderte Rückgabe der Archivalien nicht unmöglich zu machen. Am liebsten hätten sie gesehen, daß nur dem Stift vereidigte Räte den Vortrag in Bonn hätten übernehmen dürfen; in der Tat wurde Propst Gropper 1589 als eine Art münsterischer Dezernent im Rate des Kurfürsten dem Stifte vereidigt. Aber öfter als dies einmal sind sie nicht durchgedrungen. Vielmehr waren es die Geheimen- und Hofräte des Kurfürsten, denen der münsterische Stiftssekretär²⁾ am Hofe die einlaufenden Sachen zuzustellen hatte. Und auch dieser Sekretär selbst, mochte er immerhin aus Stiftsgefällen Einkünfte beziehen, war erzbischöflicher Beamter wie ein anderer, dem auch „andere mehr unsern Erz und Stifftern vorfallende Sachen“

¹⁾ Landtags-N. 1640/2; auch durch Entsendung eines kölnischen Rats (Hohenzollern) Keller III 338. — ²⁾ Bestallung: Lüdicke 149.

zugewiesen wurden; nichts spricht dafür, daß er dem Stift besonders verpflichtet worden wäre.

Es war nicht anders: die zunehmende Macht des Fürstbischofs schob unter den beiden Bayern die Geschäfte immer mehr landfremden Händen zu. Über den zahlreichen Stiftern, die sie vereinigten, begann sich in undeutlichen Umrissen so etwas wie eine Gesamtstaatsverwaltung abzuzeichnen. Am frühesten naturgemäß auf dem Gebiete der Außenpolitik. Wohl wurde die laufende Kreis- und Reichspolitik in Münster bearbeitet.¹⁾ Die Gesandten an den großen europäischen Höfen aber waren Organe des Kurfürsten, des Gesamtstaates, zu deren Besoldung das Stift beitrug, ohne in ihre Geschäfte einen tieferen Blick zu tun, als es ihrem Auftraggeber beliebte. Bitter genug hatte es Münster im dreißigjährigen Kriege zu empfinden, was es heißt, Spielball landfremder Politik zu sein.

II.

Durch die Wahl eines einheimischen Fürstbischofs mochte das Domkapitel hoffen, abseits der großen Händel dem Lande ein behagliches Stilleben zu sichern und gleichzeitig sich und den Ständen die verlorene Position zurückzuerobern.

Der gewaltige Christof Bernard ist aber seine eigenen Wege gegangen. Seine Herrschernatur zwang die innere wie die äußere Politik in die ihm genehme Bahn. Seine Person wurde der Angelpunkt aller Entscheidungen. Er erfüllte die Verwaltung, die lange keine Herrenhand gefühlt hatte, mit der von ihm ausströmenden Energie. Er wurde erst zum erwärmenden, dann zum verzehrenden Feuer.

Naturgemäß mußte er die Behördenorganisation als das Instrument seiner Herrschaft zuerst nach seinem Willen ummodellern. Nicht als ob seine Anwesenheit an sich schon Änderungen erheischt hätte. Hatten doch seine beiden Vorgänger gelegentlich, Johann Wilhelm von Cleve häufig²⁾ den Vorsitz im Räte geführt, aus dem Räte regiert. Auch Christof Bernard hat ihm bisweilen und zu Anfang seiner

¹⁾ Vergl. Kanzleiordnung von 1605 bei Lüdcke.

²⁾ Regierungsprotokoll 1581.

Regierung häufig präsiidiert. Aber er war nicht die Persönlichkeit, sich dem geregelten Gang einer Behörde anzupassen. Wäre er auch dieses Willens gewesen, sein Umherziehen im Lande, seine Reisen nach Regensburg und seine Kriegszüge hätten ihn daran gehindert. Doch es kam für ihn nicht in Frage, die verschiedensten Geschäfte einem festbestimmten Kreise von Personen anzuvertrauen, dessen Glieder er von der alten Regierung übernahm, und deren Beschlüsse durch die schwerfällige Kanzlei ausfertigen zu lassen. Vor allem: Die noch gültige Kanzleiordnung von 1605 belastete die Ordinarii mit Geschäften zweiten und dritten Ranges, die der Teilnahme des Landesherrn nicht wert waren, während die bisher von Bonn aus geführte äußere Politik die Arbeitskraft des neuen Herrn beanspruchte.

Er bedurfte einer biegsamen, seiner Person, dem Wechsel des Ortes, dem speziellen Bedürfnis der zu erledigenden Sachen sich anschmiegenden Organisation und schuf sie sich in den Geheimen Räten, dem Geheimen Sekretär und der Geheimen Registratur.

Der Titel eines Geheimen Rates war in anderen Territorien längst eingebürgert.¹⁾ In Köln finden wir ihn schon für das Jahr 1595²⁾ und Alles spricht dafür, daß Christof Bernard das dortige Vorbild im besonderen vorgezeichnet hat. Doch beweist ein neuer Titel noch keine neue Institution. Und allerdings hängen die neuen geheimen Räte mit den alten Ordinarii auf das engste zusammen. Zum Verständnis muß hier einiges über die Geschäftsordnung des alten Rates nachgeholt werden. Auch er kennt bereits eine Sonderbehandlung der wichtigen Geschäfte. Am Vormittag nämlich wurden die eigentlichen Regierungssachen, „landfürstliche Regalien, Jurisdiktion, Hoch- und Obrigkeit betreffend“ verhandelt, der Nachmittag

¹⁾ Vergl. Hartung, deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart § 43.

²⁾ Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln S. 92 kennt den ersten geheimen Rat erst a. 1652.

³⁾ Er bürgert sich auch nur langsam ein, wie schon der schwankende Gebrauch bei Alpen, de vita Christofori Bernardi, beweist. Die Kanzlei selbst war lange ungenau.

aber war an drei Tagen der Woche für die schwebenden Prozesse des Fürsten und des Stiftes vorgehen, vorausgesetzt, daß nicht noch Reichs-, Kreis- und Landschaftsachen, sowie Verhandlungen mit Gesandten, die eigentlich zu den Vormittagsgeschäften gehörten, drängten. Die Parteien- oder andere Privatfachen, die als ergiebige Sportelquelle geschätzt waren, wurden auf die noch etwa verbleibende Zeit verwiesen. An den Nachmittagsitzungen nahmen regelmäßig, am Vormittag auf Anforderung die Referendare teil: Juristen, die zusammen mit den zwei gelehrten Räten als Referenten die Hauptarbeit zu leisten hatten, ohne stimmbererechtigt zu sein. — Eine noch weitergeführte, erneute Aussonderung derjenigen wichtigsten Sachen, die der Teilnahme des Fürsten selbst bedurften, ergab den Geschäftskreis für die geheimen Räte. Die sind nun die Ordinarii (also ohne die Referendare), die der Fürst alle, zumeist aber nur ihrer einige, in seinem Kabinet um sich versammelt. Nicht ein Sekretär des Rates, sondern ein Geheimschreiber — während seiner ganzen Regierung ist es Bruchhausen — führt das Protokoll und fertigt die Konzepte. So sind diese Sitzungen der geheimen Räte unter dem Präsidium des Fürstbischofs zwar aus dem Alten organisch herausgewachsen, aber doch etwas Neues. An das Alte schließt sich die Auswahl der Personen. Auch Christof Bernard hatte den üblichen Abschnitt in seiner Kapitulation¹⁾ beschwören müssen, „die Ratsstellen bei der Regierung mit je zwei Mitgliedern aus Kapitel und Ritterchaft und einem adeligen Kanzler zu besetzen“ und er hat nicht wagen können, etwa die vornehmen Räte seinem geheimen Räte fernzuhalten. Daß er sie aber gelegentlich zu ducken mußte, zeigt schon sein Vorgehen gegen den Domdechanten Brabeck, den er kurzer Hand seiner Stelle entsetzte.²⁾ Es fehlte ihm auch an Mitteln, ihren Einfluß abzuschwächen. Vor Allem: eine Abstimmung findet nicht mehr statt. „Celsissimus resolvier“: Der Fürst entscheidet. Und ferner: er trifft die Auswahl der im einzelnen Fall zuzuziehenden Räte. Er hatte es in der Hand, die Bürgerlichen, Brümmer,

¹⁾ § 9 derselben.

²⁾ vergl. Tücking, Geschichte . . . unter Christof Bernard von Galen 342, 153.

Baz, Wiedenbrück,¹⁾ Kave zu bevorzugen und, da sie die fleißigsten und sachkundigsten Arbeiter stets schon gewesen waren, mußte ihr Einfluß gewaltig emporschnellen.

Endlich: die Expedition war dem fürstlichen Sekretär, nicht etwa einem eigenen Sekretär des geheimen Rates, und seinen Gehülfen anvertraut. Der Fürstbischof, der als Vorsitzender so gut wie aller Sitzungen, als ruhender Pol im Wechsel mehr als regiert wie seine Räte, die bürgerlichen nicht ausgenommen, alle Fäden vereinigte, behielt damit bis zum letzten Augenblicke die Entscheidung in seiner Hand. Die Geheimregistratur folgte seinem Hof. Ihm allein standen alle Vorgänge beliebig zur Verfügung. So schuf er mit der Ernennung der geheimen Räte keine neue Behörde, sondern befreite sich von den Fesseln der bestehenden.

Dafür aber war es auch unerläßlich, daß er dem alten „Konsilium“ das so wichtige Geschäft des Aufbrechens der Post aus der Hand nahm. Er hat sich nicht mit den Briefen zu „seinen eigenen Händen“ genügen lassen, vielmehr alle Supplikationen, die diplomatischen Verwaltungsberichte aller Art werden an seine Person adressiert. Bisweilen öffnet er sie selber, häufiger überläßt er das den gerade anwesenden, meist den bürgerlichen Räten. Sie fertigen den Einlauf dem Konsilium zu, der Kammer, einzelnen Räten, den Amtsleuten, militärischen und geistlichen Stellen, je nachdem zur Begutachtung oder zur Erledigung. Am Hof fiel also die Entscheidung, auf welchem Wege eine Sache erledigt werden sollte. Damit vermochte der Fürstbischof das ganze Getriebe zu kontrollieren, und was ihm beliebte, an sich zu ziehen.

Um über die Arbeitsleistung des Konsils auf dem Laufenden zu bleiben, ließ er sich dessen Protokolle vorlegen. Dem Konsil verbleiben die mehr der laufenden

¹⁾ W. war der bedeutendste unter den Räten. Sein Vater war schon Paderborner Bizekanzler, er selbst u. a. in Diensten von Kurtrier und der Stadt Münster geraten. Schließlich gewinnt ihn Christof Bernard unter Konkurrenz von Trier und Paderborn. Schmoller jagt (acta Borussica Behörden-Organisation 126): „ausgezeichnete Beamte waren im 16. und 17. Jahrhundert verhältnismäßig selten, sie standen daher hoch im Preise.“ W. kumulierte die Ämter eines geheimen Rates und Hofrichters. Kaiser Leopold adelte ihn. Vergl. Alpen am a. D. 126 f; Hoffammer II 10e.

Verwaltung zuzuzählenden Sachen, vor allem aber die Parteisachen. In der Kanzleiordnung von 1605 Neben- sache, wenn auch schon ein besonderer Sekretär für sie vorgesehen war, werden sie allmählich zum Hauptinhalt der Sitzungen.¹⁾

Und ebenso allmählich wandelt sich das Personal des Konsiliums, der Kanzlei oder „Regierung“. Noch im 18. Jahrhundert erscheinen dann und wann die geheimen Räte unter den praesentes der Protokolle, unter Christof Bernard ist es durchaus üblich. Aber sie sitzen im Konsil nicht in ihrer Eigenschaft als geheime Räte, sondern als Hofräte. Das ist der Titel, der nach Schwankungen²⁾ sich für die Mitglieder des Konsils durchzieht. Mit ihm waren vor allem die Referendare geschmückt, die ja schon stets die Prozeßsachen in erster Linie bearbeitet hatten, jetzt aber vollberechtigt neben die ehemaligen Ordinarii zu sitzen kommen. Sie steigen innerhalb der Behörde auf, wie diese als Ganzes sinkt. Neue Hilfskräfte gliedern sich an, die wiederum Referendare heißen, wiederum nach einem Ratstitel streben, aber bestenfalls sich mit dem bloßen „Rat“ ohne epiteton ornans begnügen müssen.

III.

Der Tod Christof Bernards war Kapitel und Ständen eine Erlösung. Sofort gingen sie an das Retablisement ihrer Macht. Das Jahr 1679 macht Epoche in der münsterischen Geschichte, ohne daß sich mit ihm der Name

¹⁾ Hier nur die Haupttappen. In den Regierungsartikeln von 1579 § 6 (Niefert VII 230), dazu Lüdicke 22,3) sollen Administrator und Räte die Parteien auf ihr Ansuchen in der Güte vergleichen, andernfalls an die ordentlichen Gerichte weisen, außerdem im Allgemeinen für schleunige Exekution sorgen. — Die Reformation des geistlichen Hofgerichts von 1651 eröffnet die Möglichkeit einer Revision von Prozessen, die bei den beiden Hofgerichten entschieden waren, vor vom Bischof ernannten Revisoren, die naturgemäß der Kanzlei entnommen wurden. — In der Revisionsordnung von 1688 wird bereits die Kanzlei selbst als Revisionsinstanz bezeichnet. Genau dieselbe Entwicklung in Osnabrück vergl. Bär, Verwaltungsgeschichte 33.

²⁾ Besonders unter Friedrich Christian begegnet der Titel Regierungsrat. Übrigens paßt es zu dem Bilde dieses Fürsten, daß er eine straffere Ordnung in das Titelwesen hineingebracht. Vergl. Landrenterechnungen.

einer bedeutenden Persönlichkeit verbände, ein für die Entwicklung aristokratischer Staatsweisen typischer Umstand. Der neue Bischof Ferdinand von Paderborn war eine beschauliche Natur und oben drein alt und krank; er blieb in Neuhaus wohnen; von ihm war energischer Widerstand nicht zu befürchten.

Es galt für die Stände, die Grundlage der Macht, Finanzen und Heer, wieder zu gewinnen. Entsprechend war die Kapitulation abgefaßt, die mit 71 Paragraphen fast doppelt so viel wie die Christof Bernards zählt und das Modell für alle folgenden abgegeben hat. Was zunächst das Heer angeht, so enthielt sie erstmalig den Satz¹⁾, daß es auch dem Kapitel einen Treueid zu leisten habe.

Im Sinne der Stände ein ungeheurer Fortschritt. Wie tief ihr Einfluß unter Christof Bernard gesunken war, dafür spricht eine Beschwerde der Ritterschaft von 1658, die Einsichtnahme in Kapitulationen und Statuten und Vereidigung der Soldateska auf Fürst und Stände fordert. Und damit vergleiche man jene Ernennung des Oberkommandierenden Fürstenberg am Ende des 16. Jahrhunderts, die ohne Anteilnahme des Fürsten erfolgte! — Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Übergang zu stabileren Verhältnissen im Heerwesen nach dem ruckweisen An- und Abschwellen der Truppenstärke unter Christof Bernard der ständischen Einflußnahme sehr zu statten gekommen ist. Das Wichtigste, die Kontrolle des militärischen Rechnungswesens wurde ihr dadurch erst ermöglicht. Von einer solchen konnte unter Christof Bernard keine Rede sein. Jetzt wurde sie im Zusammenhang mit einer Neuordnung der Pfennigkammer durchgesetzt²⁾, durch die sich die Stände ihr altes Verfügungsrecht über diese wichtigste Staatskasse sicherte. Die Kriegskommissare die, aus der Pfennigkammer teils bares Geld, teils Anweisungen auf lokale Kassen empfingen, um an die Truppe Sold und Brot ausgeben zu können, mußten von jetzt ab (es wurde generell für alle Zahlungen aus der Pfennigkammer festgesetzt) zur Sicherheit dem Pfennigmeister

¹⁾ § 52.

²⁾ Dieselbe im Mser. VII 1913. Sie scheint anstelle einer von Christof Bernard erlassenen, den Ständen widerwärtigen Ordnung getreten zu sein. Vergl. W. Landesarchiv 489 Nr. 154.

eine von Fürst und Ständen versiegelte Obligation beibringen. Hätte der Meister Bedenken, so solle er sich an die Pfennigkammer-Deputierten wenden und nicht eher auszahlen als bis sich Fürst und Stände erklärt hätten. — Hatte der Pfennigmeister schon stets auch vor ständischen Abgeordneten Rechnung abgelegt, so gilt dasselbe fortan auch für die Kriegskommissare. Und auch darin wird ihre Stellung jenem angenähert, daß sie, so wie er, künftig Fürst und Ständen den Eid zu leisten haben. Sie bilden in sofern mit ihm eine besondere halbständische Beamtenkategorie (vielleicht gehörte auch der Landesarchivar dazu), da die übrigen Beamten nur dem Fürsten und Kapitel beeidet werden.¹⁾

Aber damit nicht genug, daß Heer und Finanzen unter die Gewalt der Stände zurückkehren, durchlöcherte das Kapitel durch die Kapitulation auch das fürstliche Recht der Beamtenernennung: ein ganz neuer Anspruch verbarq sich hinter dem Schein des Altererbtens. Die Kapitulation verwies nämlich²⁾ auf das alte iuramentum episcopale: . . . nec officiatum vel officiatos . . . constituet, nisi de licentia capituli . . . et eos, quodcumque requisitus fuerit per capitulum, removebit . . . und folgerte daraus, daß kein Beamter, ausdrücklich auch kein Rat ohne seine Zustimmung ernannt und daß jeder Beamter jederzeit auf seinen Antrag entlassen werde. Wie oft hatten Vorgänger Ferdinands II. diesen Eid geleistet, ohne daß man, wie wir wissen, an dergleichen Konsequenz gedacht hatte!

Gleich die erste Ernennung eines Geheimen Rates durch Ferdinand gab Gelegenheit, den neuen Rechtsrieg durchzuführen³⁾. Ohne sich mit dem Kapitel zu beraten hatte Ferdinand Dr. Hamm ernannt, der schon als Hofrat in den letzten Jahren des Vorgängers eine hervorragende Rolle gespielt hatte und dem Kapitel als Instrument des fürstlichen Absolutismus verhaßt war. Sofort beriefen sich die Herren auf ihr Recht und gaben ihrer Einschätzung des Kandidaten recht drastischen Ausdruck, da es besser sei, „daß man im Anfange Alles von sich sage und die

¹⁾ Eine Ausnahme setzten nur, wie in anderen Stiftern, die Räte aus dem Domkapitel für sich durch, die dem Fürsten keinen Eid leisteten. — ²⁾ im § 12.

³⁾ Domkapitelprotokolle 1678 u. a. 149 v. u. 151.

Humeren erfahren thedte“. Der Bischof auf der anderen Seite will lieber den Hirtenstab niederlegen, als den Ständen zu liebe den geringsten seiner Diener entlassen. Und doch gab er schließlich nach. Charakteristisch für sein ganzes Regiment. — Unter ihm erreichten auch die Stände, daß das Hofrichteram — unter Christof Bernard hatten es Wiedenbrück und Rave innegehabt — dem Adel vorbehalten wurde. Damit hängt dann zusammen, daß im achtzehnten Jahrhundert diese Stellung eine Sinecure wurde und die Arbeit einem bürgerlichen Vertreter zufiel. Endlich, um auch die auswärtige Politik kontrollieren zu können, erwarb das Kapitel gemäß der Kapitulation den Anspruch, daß besondere Deputierte aus seiner Mitte über die auswärtigen Beschiedungen, soweit sie dem Lande zur Last fielen, orientiert würden¹⁾. Ob diese Bestimmung in der Praxis durchgeführt wurde, scheint mir freilich fraglich.

Grundstürzende Veränderungen in der Mächterteilung der Faktoren des Staatslebens — in der formalen Organisation der Zentralbehörden waren sehr geringe. Nach wie vor floß die Post am Hofe zusammen und gelangte erst von dort an die Behörden. Nach wie vor wurden die Geheimen Räte an den Hof gerufen, um vor allem Landtags-Vorlagen und äußere Politik zu beraten; doch ist es vielleicht mehr wie Zufall, daß das einzig erhaltene Protokoll den Fürsten in der Sitzung nicht als anwesend zeigt²⁾. Nach wie vor weilen auch die Geheim-Sekretäre, der alte Bruchhausen und Schnur, in seiner Umgebung und stehen nicht etwa dem Geheimen Rat zur Verfügung. Wenn es auch nahe liegt zu vermuten, daß sich die geheimen Räte unabhängig von ihres Fürsten Anwesenheit in Münster versammelt hätten, sprechen doch die Adressen, die stets wie unter Christof Bernard, Geheime- und Hofräte neben einander nennen, dagegen, auch die Journale, die nur ein Konsilium³⁾ kennen. Bei diesem System fiel den Geheim-Sekretären ein unverhältnismäßig großer Einfluß zu. Waren doch die Räte nur ausnahmsweise zur Hand.

Auch für die Zeit Max Heinrichs von Bayern lauten die Adressen überwiegend an die Geheimen- und Hofräte.

¹⁾ § 53 der Kapitulation.

²⁾ Protokolle der geheimen Ratsitzungen XI.

³⁾ Ein- und Ausgänge am Hofe verzeichnet M Protokollbücher 1a.

Doch finden sich auch solche an die Geheimräte allein. Ferner stieß mir ein Konzept der Geheimen und Kriegsräte (noch nicht Rat) auf, in dem diese darüber Klage führen, daß Militär- und Kammerachen nach Bonn gezogen würden.¹⁾ Einzelne Domherren befürchteten schon, daß das Stift dadurch der Kapitulation entgegen in Abhängigkeit vom Erzstift gerate. Speziell müßten die Hofkammerrechnungen in Münster revidiert werden, wenn es dem Kurfürsten auch unbenommen bliebe, sie durch den Geheimen Rat, welcher die münsterischen Sachen in Händen habe, nebst anderen Ministern, welche der Kurfürst dazu kommittieren wolle, examinieren zu lassen. Es scheint danach, daß sich die Geheimräte — als Kriegsräte wird ihnen gleichzeitig das Militärwesen aufgetragen worden sein — damals schärfer bereits von den Hofräten absonderten.

Leicht erklärlich, da Bonn weiter als Neuhaus war und Sitzungen am Hofe zu den Seltenheiten gehören mußten. Daß sie aber als wirkliche Behörde anzusprechen sind, möchte ich bezweifeln. Erst recht ist das für das Regiment des Plettenbergers zu verneinen. Ein gerade in der Verwaltung tatkräftiger Fürstbischof, dessen Arbeitskraft nicht von mehreren Stiftern beansprucht wurde, mag er ein ähnlich persönliches Regiment wie Christof Bernard geführt haben.

Erst Franz Arnold führte eine einschneidende Neuerung durch. Als prachtliebender Herr zog er das Schloß Neuhaus — denn er war schon bei seiner Wahl in Münster Fürstbischof von Paderborn — dem Aufenthalt im Münsterlande vor, dem eine gutgelegene Residenz fehlte. Er war es nun, der gleich zu Beginn seiner Regierung vor seiner Abreise nach Neuhaus einen Geheimen Rat als Behörde organisierte, als collegium formatum: „Zur besseren Prospirierung sowohl in publicis und Regierungssachen, als auch aller anderen Vorfällenheiten, absonderlich, damit die vorkommenden Suppliken ohne Aufenthalt und Vorzug abgeholfen werden mögen.“²⁾ In zwei Sitzungen der Woche sollen die Ge-

¹⁾ M. Landesarchiv 448, 2. a. 1685.

²⁾ Scotti Nr. 260 12 XII 1707. Unter den Misc. des Altertumsvereins befindet sich ein Abdruck dieses Ediktes.

schäfte für die fürstliche Ratifikation vorbereitet werden. In einer besonderen Sitzung tritt der Rat mit dem Generalleutnant und adeligen Landrat Mischeberg als Kriegsrat zusammen. Eigene Entscheidung hat er nur, wenn „periculum in mora“ dazu nötigt. Sein Personal besteht aus drei Geheimen Räten der alten Regierung, zu denen einige neue, darunter der Bizkanzler von Cochenheim, hinzu traten.¹⁾ Die Aristokratie mochte zufrieden sein. Da zufällig der Bizkanzler ihr angehörte, war sie ganz unter sich. Doch war die bürgerliche Arbeit nicht zu entbehren. Man half sich mit der Ernennung zweier Geheimen Referendare (später waren es vier), eines Hof- und eines Kammerrates, die die juristischen und kanzleistischen Fachkenntnisse vertraten.²⁾

Zur vollen Selbständigkeit fehlte der neuen Behörde nur noch eine eigene Kanzlei. Die geheime Kanzlei, wie die geheimen Sekretäre und ihre Hilfskräfte zusammenfassend genannt wurden, befand sich auch unter Franz Arnold am Hofe. Hier schuf nun Klemens August Wandel, indem er einen der zwei geheimen Sekretäre zur Verfügung des Rates zurückließ, der fortan der Spitze der geheimen Kanzlei am Hofe vorstand.³⁾ Die münsterische Geheime Kanzlei war auch räumlich im 18. Jahrhundert von der allgemeinen Kanzlei gesondert im Fraterherrenhaus, dann in der Hofvogtei untergebracht.⁴⁾ 1800 endlich erhielt sie sogar einen eigenen geheimen Kanzleidirektor.⁵⁾ Der Geheimrat selbst blieb im wesentlichen unverändert bis zum Untergang des Hochstiftes bestehen.⁶⁾ Wohl schwoll seine Mitgliederzahl an: unter Klemens August bis auf 27. Aber sie nahmen kaum alle an den Geschäften teil. Die Zahl der besoldeten Stellen überstiegt

¹⁾ Domkapitelsprotokolle a. 1707. 263, 271.

²⁾ Sie leisteten nach Ollers die eigentliche Arbeit und gewannen dadurch eine tatsächliche Stellung, auf die die Räte eifersüchtig wurden. Wegen der Frage, ob sie bei der Abstimmung anwesend sein dürften, traten sie einmal in den Streif. Der Churfürst gab ihnen im wesentlichen Recht. Cab. Reg. F. X G 6. a 1781.

³⁾ Cab. Reg. F. X G 4. — ⁴⁾ Hofkammer VI 21.

⁵⁾ Forkenbeck. Cab. Reg. F. X 34.

⁶⁾ Für das Folgende sind vor allen die Erhebungen anlässlich der Neuorganisation durch Preußen zugrunde gelegt. A. N. Z. Oberpäpidium. A. 1—4.

auch damals nicht 10, sie betrug meistens die Hälfte. Den andern kam es um den Titel und etwa die Anwartschaft auf ein Gehalt an. Sie „zertifizierten“ und hingen so locker mit dem Colleg zusammen, daß dieses keine Personalbogen von ihnen bejaß. Auch das bürgerliche Element verstärkte sich allmählich. Außer den Referendaren gehörte ihm meistens der Vizekanzler an, seit 1800 auch der geheime Kanzleidirektor. Ferner als Vertreter des Kabinetts unter den letzten Fürstbischöfen der geheime Referendar der Bonner Staats- und Kabinettskanzlei G. Druffel, von dem noch zu reden sein wird. Schließlich rückte auch Christof Bernard Münstermann, der Geheime Ratssekretär, zu Ende des Jahrhunderts zum Räte auf. Aber an dem Grundcharakter des Rates änderte das wenig. Die Arbeit leisteten die Referendare. Auch die bürgerlichen Räte waren zu Referaten verpflichtet. In einer Aufstellung von 1802 auch ein adeliger Rat. Vielleicht, daß er ausnahmsweise die nötige juristische Vorbildung bejaß.¹⁾

IV.

Nach dieser Uberschau über die Geschichte des Geheimen Rates ist zur Ergänzung eine solche über die Geschichte des Kabinetts unerlässlich. Wie jener verdankt es seine Ausbildung der Abwesenheit des Fürsten von seinem Territorium. Doch wenn wir den Geheimen Rat der Aristokratie anheimfallen sahen, so ist das Kabinettt naturgemäß Vertreter des entgegengesetzten, des monarchischen Elements. Es ist von höchster Bedeutung, sich klar zu machen, welchen Einfluß es auszuüben vermochte. — Die letzte Entscheidung wenigstens der nicht eiligen Sachen lag ja auch nach dem Retablisement von 1679 beim Fürstbischof. Bei seiner Entfernung von den Geschäften vermochte er an sich mit diesem Rechte wenig anzufangen, wenn er nicht zum Ersatz des Geheimen Rates, der sich ihm mehr und mehr entzog, neue Mitarbeiter in seiner Umgebung gewann, deren Sachkunde ihm ein von Münster unabhängiges Urteil erlaubte. Und eben das

¹⁾ Über die damalige Vorbildung des Adels vergl. von Kerkerind Zeitchr. 1911.

wollte die dortige Aristokratie hintanhaltend. Die Kapitulation von 1679 (§ 10) sah vor, daß ein münsterischer Rat — der also auf Antrag des Kapitels jederzeit entlassen werden konnte — den Vortrag in Justizsachen beim Bischof haben sollte. (Doch durfte er nicht *in-audito consilio* vorgehen!) Ich sehe nicht, daß Ferdinand von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht hätte. Aber auch die Geheimsekretäre, deren Einfluß wir betonten, waren ja münsterische Beamte. Wie wenig das Streben der Aristokratie, am Hofe Fuß zu fassen, unter Max Heinrich Erfolg hatte, sehen wir schon. Umgekehrt mußte sie sich bereits gegen Übergriffe verteidigen. Und eben diese gefährliche Verbindung des Hochstiftes mit Köln wurde im 18. Jahrhundert der dauernde Zustand. Es ist gleich zusammenfassend zu sagen, daß der Sieg der Aristokratie von 1679 dadurch beeinträchtigt wurde, daß es ihr mit Ausnahme der Zeit Ferdinand des II. und etwa Franz Arnolds, mißlang, auch das Kabinett sich zu unterwerfen. Wenn wenigstens der Geheime Rat sich zu einer wirklichen Zentralbehörde nach Art eines modernen Ministeriums entwickelt hätte! Aber die Hofkammer, der Hofrat, der Kriegsrat, um die unbedeutenderen Divisionen beiseite zu lassen, erhielten von ihm keine Befehle, sondern verkehrten selbständig mit dem Kabinett. Zwar hatte der geheime Rat insofern eine bevorzugte Stellung, als in ihm durch regelmäßige Personalunionen die anderen Behörden und zwar durch ihre Präsidenten vertreten waren. Und da in dieser gemächlichen Verwaltung von einem ehrgeizigen Ressortpatriotismus nicht die Rede sein konnte, hatte dies lockere Band eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Aber die formelle Zusammenfassung der Geschäfte erfolgte doch erst im Kabinett des Bischofs. Von seiner Person hing es ab, wie weit er das formelle zu einem tatsächlichen Regiment ausbildete.

Unter Klemens August wurde die Macht der Aristokratie nicht ernstlich beschnitten. Sein Regiment war sorglos und seine Günstlinge waren wie ihr Herr mehr dem Genuß als den Pflichten der Macht zugetan. Es scheint nicht, daß einer von ihnen in ehrgeiziger Arbeitsfreude die münsterischen Geschäfte an sich gezogen hätte.

J. Plettenberg, Hohenzollern, Fürstenberg, Aljeburg viddimieren die münsterischen Edikte im bunten Wechsel. Vielleicht, daß auf dem Papier ein Dezernent für Münster bestimmt war. So war für Paderborn Fürstenberg als kurkölnischer Geh. Konferenz-Minister mit der Leitung des Paderborner Kanzlei-Departements in Bonn betraut und hatte die paderbornischen Sachen vorzutragen¹⁾: in Wirklichkeit kann er es nur ausnahmsweise getan haben, da er als Präsident des Geheimen Rates an Paderborn gefesselt war. Für Osnabrück waren ein Extrakonzferenzial-Regierungs-Rat bezr.-Minister, später zwei Osnabrücker Domherren in Bonn bestellt.²⁾ Bestand für Münster eine gleiche Ordnung, so wurde sie nicht eingehalten. Wohl aber war sicherlich der Bonner Kanzlei eine Münsterische Geheime Kanzlei angegliedert. Die Kapitulation (§ 14) verlangte, die Registratur der münsterischen Akten solle einem beideten münsterischen Sekretär unterstehen. Und in der Tat begleitet ja einer der münsterischen Geheimen Sekretäre, Münstermann, den Hof. Aber nach dessen Tode fielen die Geschäfte einfach an ein Mitglied der Bonner Kanzlei, das kaum auf Münster vereidigt worden ist. Jedenfalls amtierte Geh. Rat Föllner, Staatssekretär bei der Bonner Kanzlei, ruhig in seinem alten Geschäftskreise weiter und konnte sich unmöglich als münsterischer Beamter fühlen.

Wochten aber die münsterischen Gewalten in Bonn keinen festen Fuß fassen, unter einer so gearteten Regierung wurde es ihnen um so leichter, den Schwerpunkt der Geschäfte in Münster festzuhalten.³⁾

Die Einführung des Statthalteramtes ist der Ausdruck ihres Erfolges.

Die Kapitulationen verlangten, daß ein etwaiger Statthalter ein Kapitular sein müsse und daß das Domkapitel noch obendrein seine Zustimmung zu geben habe. Und in der Tat war der erste Statthalter, Plettenberg,

¹⁾ J. Böhmer, Paderb. Geh. Rat Protokolle 13, 27.

²⁾ Bär 14.

³⁾ Mit der wachsenden Macht der Aristokratie wächst auch die Dauer der Landtage. Clemens August beklagte sich darüber. Sie dauerten manchmal über ein halbes Jahr, während man im 17. Jahrh. noch bisweilen mit wenigen Tagen ausgetommen war.

Dompropst. Er war gleichzeitig Geheimer Ratspräsident. Obgleich die Statthalter-Kompetenz im Aufstellungspatent¹⁾ nur undeutlich umschrieben wird, ist doch zweifellos, daß sie die Bedeutung des Geh. Ratspräsidenten und also auch des Rates steigerte. Vermutlich wurde Plettenberg, sicherlich sein Nachfolger im Amt, auch zum kölnischen Minister ernannt und er mag, wie das für den paderbornischen Statthalter überliefert ist, in dieser Eigenschaft ideeller Leiter der münsterischen Kanzlei in Bonn gewesen sein.

Formell waren die Statthalter halb kölnische, halb münsterische, bezw. paderbornische Beamte. In Wahrheit haben sie ihre Funktionen sicherlich im Sinne der Stifts-aristokratie vornehmlich ausgeübt. Ihre Ernennung ist ein Sympton der lässigen Dezentralisation unter Klemens August.

Auders unter Max Friederich. Auch er — und er erst recht — schob, wie Klemens die Geschäfte von sich ab. Aber die Wurzeln der Macht Fürstenbergs, der für ihn Münster regierte, waren in Bonn, mochte er sich noch so oft in Münster aufhalten. Er war Jahre lang im Vollbesitz der Macht, ohne auch nur dem Geh. Räte anzugehören. Sein Präsidium hat er nie inne gehabt. Auch Statthalter ist er nie gewesen. Im Gegenteil wurde noch 1762 der Dompropst Wolff Metternich neuerdings dazu ernannt.²⁾ Da die münsterischen und kölnischen Hofkalender erwähnen unter Münster seine amtliche Stellung überhaupt nicht! Wohl aber führen ihn letztere als Geheimen Konferenz-Rat und Leiter der kurfürstlich Münsterischen Geheimkanzlei auf. Auch sein Gehalt floß zunächst aus kölnischen Kassen und erst 1774 wurde die sich sträubende Hofkammer angewiesen, ihn und die von ihm geleitete Kanzlei auf die Landrentekasse zu übernehmen.³⁾

Sie erscheint in deren Rechnungen als Ministerial-Departement. Im Wesentlichen blieb ihr Charakter als eine kölnische Behörde bestehen. Daraus ergibt sich die richtige Schlußfolgerung, daß der Fürstbischof bei der

¹⁾ Hofkammer II 9 a 1744; in Paderborn dieselbe Regelung Böhmer 13.

²⁾ Kab. Reg. F X A.

³⁾ Hofkammer II 14.

Anstellung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf das münsterische Domkapitel vorgehen konnte.¹⁾

Das Ministerial-Departement ist ausschließlich Organ des Fürsten, eine Art kölnisches Provinzialministerium für Münster. Die dortige Verfassung wurde nicht geändert, sie wurde vom Gesamtstaat überbaut. Vielleicht am deutlichsten wird Fürstenberg's Stellung durch die Haltung der Stände: „Ich habe eine Zeit unter dem Ministerio des Herrn von Fürstenberg gesehen, berichtet von Kerckerinck,²⁾ wo Alles bei allen drei Ständen, was Fürstenberg oder einer von seinen Freunden proponierte, ohne zu votieren und ohne Untersuchung de plano verworfen wurde.“

Die überragende Bedeutung, die die münsterische Kanzlei am Hofe durch ihren Leiter gewann, machte es notwendig, sie schärfer als unter Klemens August aus dem Verbande der kurkölnischen Kanzlei auszusondern und ihr Personal zu verstärken. Unter Fürstenberg, und so bleibt es auch später, sind ihre Beamten für ihren Dienst allein da. Da aber der Minister sehr oft von Bonn abwesend war, bedurfte er eines Stellvertreters. Die Geheimen Staatsreferendare Schilgen, nach ihm Wenner, haben eine Art Unterstaatssekretäre in wichtiger Stellung ausgefüllt, wie denn schon ihr Gehalt fast das Doppelte eines münsterischen geheimen Ratsgehalts betrug.

Fürstenbergs Macht überdauerte nicht den Tod seines Gönners. Aber dessen Nachfolger, der zum Selbstherrscher befähigte und entschlossene Bruder Josefs II., ein Zögling der Aufklärung, gedachte nicht, das Hochstift von neuem dem einheimischen Priester- und Adelsregiment zu überlassen. Das Ministerialdepartement blieb, aber er war sein eigener Minister und leitete selbst mit Unterstützung der Geheimen Referendare die Geschäfte. Seine Korrespondenz mit Wenner's Nachfolger, G. Druffel, nötigt zur Achtung vor der Arbeitskraft, den schneidigen, grundtätlich überlegten Entscheidungen dieses Regenten. Daß trotzdem die Bedeutung des Geheimen Referendars, bei dem alle Berichte zusammenfloßen, der sie vortrug und

¹⁾ Für die Fürstenberg's vergl. Brühl in Ztschr. 63, 177.

²⁾ Ztschr. 69, 437.

die Reiskripte entwarf, empirischneuen mußte, liegt in der Sache selbst.¹⁾

Wir stehen am Ende und überblicken noch einmal den zurückgelegten Weg. Zwei Kräftegruppen: eine aristokratische und eine monarchische sehen wir gegeneinander wirken. Wurde das monarchische Prinzip von bedeutenden einheimischen Fürsten, wie Galen und Plettenberg, verfochten, so zogen die Stände den Kürzeren. Die Staatspersönlichkeit erwachte zu gesteigertem Leben. Aber nur auf kurze Zeit. In einem Wahlreich sitzt die Aristokratie am längeren Hebel. Nach Galens Tode erfolgte das große ständische Retablisement, nach dem Plettenberg's die Konstituierung des Geheimen Rates in einer Form, die eine neue Machterweiterung der Aristokratie bedeutete. Dort dem monarchischen Prinzip erwuchs eine Hülfe in der großen Politik, die so oft eine Verbindung des Hochstiftes mit Köln herbeigeführt hat. Wir sahen einer Bonner Behörde die oberste Leitung der münsterischen Geschäfte zufallen. Ohne daß die Errungenschaften des Retablisements abgebaut worden wären, wurden sie überbaut. Ein eigenartiger Zustand, den auf eine aus anderen Verfassungen entlehnte Formel zu bringen nicht angeht. Das selbständige Leben des Staates schlummerte ein. Es entstand mit dem Zentrum Bonn ein ganz lockerer Gesamtstaat, der von jeder Neuwahl zerstreut werden konnte, sozusagen ein Gesamtstaat auf Abbruch, dem jedes machtpolitische Streben abgehen mußte. Er konnte sich nicht auf einen ernsthaften Kampf mit der münsterischen Aristokratie einlassen, wenn er auch charakterischer Weise in kulturpolitischen Fragen eine nicht unverächtliche Energie entwickelt hat in der Gegenreformation, wie in der Aufklärung.

V.

Dem Aufriß der äußeren Organisation mögen einige Bemerkungen über interna der Behörden, besonders über Gehaltsverhältnisse folgen, da Lüdike's Behandlung der

¹⁾ Es hängt mit der skizzierten Zwischenstellung dieser Behörde zusammen, daß Olfers sie nicht nennt, Kerckerinck sie bei den Difasterien nicht mit aufzählt. Nieberding, Niederstift Münster III 217 tut ihr wenigstens lakonisch Erwähnung.

Rangverhältnisse im wesentlichen auch für unsere Zeit Geltung behält und da wir selbst bereits über das Verhältnis von Bürgerlichen und Adel, die Umstände der Anstellung u. dgl. gelegentlich gehandelt haben.

Die Naturalbesoldung, die eigentlich nur beim Kanzleramte eine erhebliche Ergänzung der Geldbezüge gebildet hatte, trat schon zu Ende des 17. Jahrhunderts in den Hintergrund, am Ende des folgenden war sie so gut wie verschwunden. Hierin war Münster weit moderner als etwa Mainz¹⁾, vermutlich unter kölnischem Einfluß²⁾, es stand der preussischen Verwaltung nicht nach.³⁾ Sehr zu wünschen ließ jedoch die Höhe der Gehälter. Blieben sie doch, abgesehen von noch zu besprechenden Ausnahmen, in dem ganzen behandelten Zeitraume wesentlich unverändert, obgleich in Münster im Jahre 1779 450 Reichsthaler nur noch die Kaufkraft von 350 Reichsthalern in älterer Zeit hätten (Angabe im Landtagsprotokoll). Aus demselben Jahr hören wir, daß ein Hofrat unter 700 Reichsthalern nicht standesgemäß leben könnten. Und dabei bekamen selbst die adeligen Geheimräte nur 500 Reichsthaler! Man half sich mit Kumulationen, die zum Teil, wie schon erörtert, organisatorisch berechtigt, zum Teil wenigstens unbedenklich waren: die drei Hofämter des Oberstmarshalls, Stallmeisters und Küchenmeisters stellten reine Sinecuren dar. Schlimm war, daß der Mißbrauch der Verkoppelung von Drostens- und Geheimratsstellen unansrottbar zu sein schien. Diese Verkoppelung wurde um so eifriger erstrebt, als sich die Einkünfte eines Drostens rund auf das Doppelte des Geheimratsgehaltes zu belaufen pflegten. — Die Hofämter gewährten, wie in Mainz, bei weitem höhere Einkommen als die staatlichen Stellen. Der Oberstmarshall bekam 13333 Reichsthaler⁴⁾ (wie in Köln!)i Küchen- und Stallmeister je 1000 Thaler. — Die geistlichen Räte, die eine Kapitelspräbende besaßen, wurden weniger reichlich bedacht.

¹⁾ Vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden im Kurf. Mainz, S. 195.

²⁾ Vgl. K. Schulz, Köln, Hofrat, p. 107.

³⁾ Hünge, acta borussica, Behörden-D., VI, 1, p. 286.

⁴⁾ Die folgenden Angaben entstammen zumeist den Feststellungen bei Einführung der preussischen Herrschaft. A. N. Z. Oberpräsidium 1—4.

Im Jahre 1802 hatten sie 1145 und 1361 Reichsthaler, ihre weltlichen Kollegen: 1000, 1833, 2072, 2256 Reichsthaler. Nun die bürgerlichen Geheimräte. Der damalige Vizekanzler Zurmühlen, der als solcher dem Hofratvorstand und zudem Landesarchivar war — ihm verdankt man die heutige Ordnung des Landesarchivs — brachte es nur auf 808 Reichsthaler! Der Direktor der geheimen Ratskanzlei, gleichzeitig advocatus patriae, bezog immerhin 1272 Reichsthaler, der Geheimratssekretär C. B. Münstermann aus 13 gesonderten Posten 1185 Reichsthaler.

Auf ganz anderem Fuße waren die Gehälter des Ministerial-Departements normiert. Fürstenberg erhielt 4000 Reichsthaler, Drüffel 2311 Reichsthaler, der letztere bezog also ohne jede Kumulation mehr als alle adeliger Herren in Münster mit Kumulationen. Man spürt auch hier einen moderneren Zuschnitt.

Deswegen bleibt nicht zweifelhaft, daß bei den eigentlichen Ämtern der Adel, der eingeständenermaßen die Sitzungen nur unregelmäßig besuchte, ohne zu referieren, am besten für sich gesorgt hatte. Die 4 bürgerlichen geheimen Referendare, die Arbeitsbienen des Kollegs, hatten gar nur 265, 569, 515, 929 Reichsthaler. Natürlich konnten die drei ersteren nicht damit auskommen. Sie waren darauf angewiesen, Zeit, Kenntnisse und Einfluß privatim zu verwerten. Wir kommen hier zu einem Krebschaden des münsterischen Beamtentums, den ich in diesem Umfange an anderen Orten nicht habe nachweisen können.¹⁾

Nur wenige bürgerliche Beamte waren unabhängig, die Mehrzahl vielmehr auf Nebenerwerb gestellt, dessen Ertrag häufig das amtliche Einkommen um das Doppelte überstieg. Die Folgen für die Dienstauffassung lassen sich ausrechnen.

Am schlimmsten litt die Justiz. Der Adel war im Hofrat nur durch den sogenannten adeligen Landrat vertreten, der 1802 ein Fixum von 400 Reichsthälern bezog, infolge von Kumulationen aber in Wahrheit 1262 Reichsthaler vereinnahmte. Aber neben ihm gab es für Bürger-

¹⁾ Für Mainz z. B. ist dgl. nur aus der Zeit des Tiefstandes im 17. Jahrhundert überliefert. Goldschmidt 71.

liche, die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts abgerechnet, nur 4 auf 200 Reichstaler fixierte Gehälter. Die Sporteln brachten auch nicht über 200 Reichsthaler hinzu und die Räte lebten von der Advokatur an demselben Gerichte, an dem sie Richter waren. Dabei war der Hofrat das höchste Gericht des Landes. Wohl verboten schon seit Ferdinand II. die Wahlkapitulationen die Advokatur, aber was half das, wenn die in kurzfristigstem Egoismus befangenen Stände sich nicht zu Gehaltserhöhungen aufrafften! 1772 regte Fürstenberg eine Gehaltsreform¹⁾ an, durch die auch eine Herabsetzung der zu hohen Sporteln ermöglicht worden wäre. 1776 erging eine Verordnung gegen eine Bestechlichkeit der Beamten. Aber die Reform kam nicht vom Fleck. Nun reichen die Hofräte ihrerseits ein Memorandum ein, 1778.²⁾ Der Bizedominus hält eine Aufbesserung aus Landesmitteln für bedenklich, da sie doch bisher vom Fürstbischof besoldet worden seien. Man könne aber gelegentlich Douceurs bewilligen. Zur Würde und Unabhängigkeit des Standes konnten natürlich solche Gnadenbeweise — sie waren ein sehr beliebtes Auskunftsmitglied — nicht beitragen.

Immerhin sprach sich das Kapitel als Ganzes für die Reform aus. Die Ritterschaft wollte sich mit dem gegenwärtigen Zustande befriedigen, daß nämlich die Räte nicht in denselben Prozessen votierten, in denen sie als Advokaten auftraten. Kerckerinck erzählt uns aber, daß auch diese bescheidene Konzeption an die richterliche Unabhängigkeit dadurch unwirksam gemacht wurde, daß die in Diensten von Privaten fungierenden Richter bei der Verhandlung Strohmänner als Advokaten vorschoben. Sollte es aber, meinen die Ritter, Räte geben, die in derselben Sache votierten und advozierten, so würden sie auch nach der Reform darin fortfahren! Und woher solle man denn künftig die Rechtsgutachten holen, welche vorzüglich von den vornehmsten, in den Disasteris geübten Rechtsgelehrten von jedem Vernünftigen begehrt würden? Schließlich wollen sie in eine Aufbesserung, doch ohne

¹⁾ Für das folgende vergl. Landtagsprotokolle.

²⁾ Die Verhandlungen werfen ein lehrreiches Schlaglicht auf die damalige innere Politik.

Verbot der Advokatur, einwilligen, wenn 2 Gehälter für Adelige reserviert würden. Und das endliche Ergebnis? Im Jahre 1785 stellte man dem Landesherrn es frei, aus eigenen Mitteln die Gehälter zu erhöhen! Es war nicht nur Sparsamkeit — das Gehalt der Beamten des Hofgerichts, das aus der ständischen Klasse floß, wurde damals auf 1000 Reichsthaler erhöht —, sondern die Furcht der Stände, der Fürstbischof könne zu unabhängig werden, wenn sie ihn nicht mehr unter einem gewissen finanziellen Druck hielten. Tatsächlich hat Max Franz den Hofräten in etwas aufgeholfen. 1802 erhielten drei von ihnen 400 Reichsthaler, 3 andere 200 Reichsthaler.

Die Geschichte dieses mißglückten Reformversuches mag als praktische Illustrierung der Machtverteilung zwischen den Faktoren des Staatslebens füglich den Schluß machen.

